

16. Expertengespräch

Das Kind im Mittelpunkt?

Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe + Familiengericht

Prof. Dr. Rüdiger Ernst

Vorsitzender Richter am Kammergericht

Kinderrechtekommission DFGT

Fragen

- Wie gelingt lebendiger und verbindlicher Austausch der lokalen Akteure?
- Wie Kommunikationsstrukturen verbessern?
- Wie gelingt **Respekt und Abgrenzung** bzgl. der unterschiedlichen Aufträge?

Respekt und Abgrenzung

- „**Verantwortungsgemeinschaft**“ - viel zitiert und wenig gelebt?
- Und **was ist das eigentlich**?
- Ein zusätzlicher freiwilliger fachlicher Standard?
- Eine Erfindung engagierter Kinderschützer?
- Eine Verabredung von JA und FamG?
- Eine Kungelei gegen die Eltern?

Im Gesetz angelegt

- Nichts, das von außen an das gesetzliche Verfahren herangetragen wird
- Eine klug durchdachte Sache des Gesetzgebers
- Ein gesetzliches System von *checks and balances*

Staatliches Wächteramt (Art. 6 II 2 GG)

- GG überlässt die Organisation des Wächteramtes dem Gesetzgeber
- **Wie könnte** der Gesetzgeber es organisieren?
 - JA ergreift Maßnahmen, Kontrolle durch VerwG
 - JA als Hilfsorgan des FamG
 - Kinderschutzbehörde ermittelt, FamG entscheidet
- **Wie hat er** es tatsächlich organisiert?
- SGB VIII + FamFG → Mehrfachfunktion FamG + JA

Mehrfachfunktion des FamG

- **Selbst ermitteln** statt ermitteln lassen (§ 26 FamFG)
- Ausschöpfen des im **Freibeweis** steckenden Potentials (§ 29 FamFG) ↔ ZPO
- Geschulte + ausführliche **persönliche Anhörung des Kindes** + Dokumentation (§§ 159, 28 IV FamFG) in 1. und 2. Instanz
- RefE Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (FamFG + GVG)

Ausweichtendenzen FamRi

- Warum tendieren **wir** Familienrichter
 - zum Ermitteln lassen (durch JA + VB + SV)?
 - zum Kopieren des ZPO-Verfahrens?
- Rollenkonflikt
 - FamRi führt die Ermittlungen selbst
 - Und prüft anschließend, ob die eigenen Ermittlungen vollständig und erschöpfend waren

Mehrfachfunktion des JA

- §§ 8a, 42 SGB VIII: **Anrufung**
- § 50 SGB VIII: sozialpädagogische **Unterstützung** des FamG
- § 162 FamFG: **Kontrolle** des FamG durch Ausübung der Verfahrensrechte als Mussbeteiligter

Kontrolle (§ 162 FamFG)

- Akteneinsichtsrecht
- Stellungnahmerecht, z.B.
 - zur Person des VB
 - zu den Beweisfragen an SV
 - zur Person des SV
 - zum schriftlichen SV-Gutachten
- Fragerecht im Termin
- Beschleunigungsrüge
- Beschwerde prüfen + einlegen etc.etc.

Vielen Dank,

- lieber Gesetzgeber, für die vielfältigen Rechte,
- sehr freundlich,
- aber ich verzichte auf die Rechte
- ???

Warum diese Kontrolle?

- Klugheit des Gesetzgebers
- Kategorischer Unterschied, ob eigennützige oder fremdnützige Interessen- und Rechtewahrnehmung (Beispiel)
- Menschlicher Faktor: späteres Loslaufen, schnelleres Ermüden, weniger hoch Springen bei fremdnütziger Interessenwahrnehmung
- Deshalb legt der Gesetzgeber diese nicht nur in eine Hand (d.FamRi), sondern in mehrere Hände

Fazit Respekt und Abgrenzung

- JA: Respekt und Augenhöhe erbitten = vergeblich
- Mehrfachfunktion leben + Verfahrensrechte wahrnehmen = Respekt und Augenhöhe erarbeiten = erfolgversprechend, macht aber viel Arbeit
- Wissen, Kompetenz, Schulung
- JA + FamG (+VB) leben ihre Rollen nach dem Gesetz → Verantwortungsgemeinschaft stellt sich automatisch ein

Austausch der lokalen Akteure + Kommunikationsstrukturen

- Haltungsbestimmend = (ausschließlich) die vom Gesetzgeber definierten Rollen + Aufgaben
- Die Haltung ergibt sich aus dem Gesetz (argumentativer Referenzrahmen, kein Streit nötig)
- Fallübergreifende Dimension der Verantwortungsgemeinschaft = sich und einander das Ineinandergreifen der Rollen und Aufgaben klar machen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen absichern

* * *